

Forderungssicherungsgesetz

Seit dem 01. Januar 2009 ist das Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) in Kraft. Ziel des Gesetzgebers war es, dass Handwerksbetriebe, insbesondere im Baubereich, ihre Zahlungsansprüche gegenüber ihren Auftraggebern zukünftig leichter als bisher durchsetzen können. Hierzu hat es einige Änderungen in den Werkvertragsvorschriften des BGB sowie auch im Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen (jetzt: Bauforderungssicherungsgesetz) gegeben. Dies sind die wesentlichen Neuerungen:

1. Schnellere Abschlagszahlungen

Künftig können Werkunternehmer bereits dann eine Abschlagszahlung verlangen, wenn der Besteller einen Wertzuwachs bekommen hat. Das Erfordernis einer „abgeschlossenen Leistung“ als Voraussetzung einer Abschlagsforderung ist entfallen.

2. Durchgriffsfälligkeit

Durch den neu gefassten § 641 Abs. 2 BGB wird der Werklohnanspruch des Subunternehmers jedenfalls dann fällig, wenn das Gesamtwerk durch den Hauptauftraggeber abgenommen wurde, bzw. als abgenommen gilt. Hierdurch kann der Generalunternehmer zukünftig der Schlussrechnungsforderung seiner Nachunternehmer nicht mehr die fehlende Abnahme des Bauherrn entgegen halten.

3. Keine Fertigstellungsbescheinigung erforderlich

Das erst im Jahr 2000 eingeführte Rechtsinstitut der Fertigstellungsbescheinigung ist durch die gesetzliche Neuerung wieder entfallen. Es ist unbestritten, dass es sich in der Praxis nicht bewährt hat.

4. Druckzuschlag wird gesenkt

Bei Vorliegen von Mängeln kann bis zu deren Beseitigung als Druckzuschlag nicht mehr der dreifache Wert der Nachbesserungskosten einbehalten werden, sondern nur noch in der Regel das Doppelte der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten.

5. Einklagbarkeit der Bauhandwerkersicherung

Die verweigerte Stellung einer Sicherheitsleistung durch den Auftraggeber gab dem Unternehmer nach der alten Gesetzeslage lediglich ein Leistungsverweigerungsrecht und im weiteren dann die Möglichkeit der Vertragskündigung. Der neue § 648 a BGB räumt dem Unternehmer einen **Anspruch** auf eine Sicherheitsleistung für seine Werklohnforderung ein. Die Sicherheitsleistung

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Wolfram Siemens



kann vom Unternehmer somit nunmehr eingeklagt werden; bei Vorliegen eines schriftlichen Bauvertrages wäre dies im Urkundsprozeß möglich, wodurch das Druckpotential des Werkunternehmers auf seinen Auftraggeber erheblich vergrößert wird.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die gesetzlichen Neuerungen mindestens zu einer Besserstellung des Handwerkunternehmers gegenüber der früheren Rechtslage führt. Gleichwohl kann auch die verbesserte Gesetzeslage dem Werkunternehmer nicht die gleiche Rechtssicherheit verschaffen, wie ausgehandelte und die Sicherheitsinteressen des Unternehmers berücksichtigende Vertragsbedingungen.

Dr. Wolfram Siemens, LL.M. (USA)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht